



## Soforthilfen auf **Bundesebene**

	Wesentliche Inhalte	Link
<b>KfW-Förderungen – KfW Sonderprogramme:</b>		
<b>KfW-Sonderprogramm 2020</b>  Liquiditätshilfen für alle Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• KfW Sonderprogramm 2020 steht sofort zu Verfügung; Anträge können gestellt werden</li><li>• steht Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Selbständige, der freien Berufe &amp; Großunternehmen zur Verfügung</li><li>• Mittel sind unbegrenzt; Risikoübernahme durch KfW bis zu 90% bei Betriebsmitteln &amp; Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen; vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro sowie Zinssenkungen</li><li>• Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - <u>Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung</u> umgesetzt</li><li>• Bürgschaften von Bürgschaftsbanken</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a>  <a href="#">weitere Seite des BMWi</a>  <a href="#">Seite der KfW</a>
<b>ERP-Gründerkredit-Universell</b>  junge und etablierte Unternehmen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Investition- &amp; Betriebsmittelkredite für junge Mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind</li><li>• ERP-Gründerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben</li><li>• KfW bietet für kleine &amp; mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an; Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert</li><li>• Zinssätze wurden gesenkt &amp; liegen für kleine &amp; mittlere Unternehmen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent; für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent</li><li>• es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a>  <a href="#">Seite der KfW</a>
<b>KfW-Unternehmerkredit</b>  Mittelständische und große Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Investitions- &amp; Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen</li><li>• KfW-Unternehmerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben</li><li>• Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Milliarde Euro vergeben werden</li><li>• Kredite sind begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a>  <a href="#">Seite der KfW</a>



# Übersicht Soforthilfen zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen während der Corona-Pandemie

	<ul style="list-style-type: none"><li>• KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an</li><li>• Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert</li><li>• Zinssätze wurden gesenkt &amp; liegen für kleine &amp; mittlere Unternehmen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent; für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent</li></ul>	
<b>Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen</b> mittelständische und große Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an</li><li>• KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a> <a href="#">Seite der KfW</a>
<b>Weitere Soforthilfen:</b>		
<b>Einmalzahlungen zur Liquiditätssicherung</b> Kleinstbetriebe Solo-Selbständige	<ul style="list-style-type: none"><li>• gilt für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbständige &amp; Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind</li><li>• Einmalzahlung für drei Monate; je nach Betriebsgröße i.H.v. bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente)</li><li>• Abwicklung der Hilfen erfolgt wie bei der Fluthilfe über die Bundesländer; eine Kumulierung mit Länderhilfen und De-Minimis-Beihilfen (Bagatellbeihilfen) ist möglich</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a> <a href="#">weitere Seite des BMWi</a>
<b>Härtefallfonds</b> kleine Unternehmen Solo-Selbständige	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesregierung bereitet derzeit weitere Maßnahmen zur Unterstützung insbesondere von Solo-Selbständigen und Kleinstbetrieben vor, denen das Kurzarbeitergeld nicht hilft und Liquiditätshilfen nicht in allen Fällen die richtige Unterstützung liefern können</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a>
<b>Steuerliche Liquiditätshilfe</b> alle Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einleitung der Abstimmung mit Ländern ist in die Wege geleitet</li><li>• Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen</li><li>• Senkung von steuerlichen Vorauszahlungen</li><li>• auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a>
<b>Anpassung des Insolvenzrechts</b> alle Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• BMJV wird eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen.</li><li>• Frist wird deutlich ausgeweitet</li></ul>	<a href="#">Seite des BMWi</a>



## Übersicht Soforthilfen zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen während der Corona-Pandemie

<p><b>Finanzielle Unterstützung zum Bestandsschutz</b></p> <p>soziale Dienstleister &amp; Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister &amp; Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern &amp; anderen Gesetzen erbringen</li><li>• Voraussetzung ist, dass diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen; hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen</li><li>• Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 (kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden)</li></ul>	<p><a href="#">Seite des BMAS</a></p>
<p><b>Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag (KiZ)</b></p> <p>Eltern</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• befristet wird nur das letzte Monatseinkommen statt das Einkommen der letzten sechs Monate geprüft</li><li>• Bewilligungen die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden in Fällen in denen der höchstmögliche Kinderzuschlag gezahlt wird, einmalig um sechs Monate verlängert</li><li>• einmalige Überprüfungsmöglichkeit im April oder Mai 2020 für Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2020 begonnen hat, um ggf. Kinderzuschlag nach oben anpassen zu können (Vermeidung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende)</li></ul>	<p><a href="#">Seite des BMAS</a></p>
<p><b>Lohnersatz wegen Kita- &amp; Schulschließung</b></p> <p>Eltern</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• neue Regelung im Infektionsschutzgesetz für erwerbstätige Eltern, die von behördlicher Kita- und Schulschließung betroffen sind</li><li>• befristet bis zum Ende der Schließung, längstens für sechs Wochen</li><li>• behalten Lohn i. H. d. KuG (i.d.R. 67 % Bruttoeinkommen, monatl. Höchstbetrag i.H.v. 2.016 Euro) sofern Kinder unter 12 Jahre zu betreuen sind und Gleitzeit/ Überstundenguthaben, Urlaub ausgeschöpft sind</li><li>• zudem keine Ansprüche auf KuG (sind vorrangig)</li><li>• Arbeitgeber erhält von zuständigen Behörden Lohn erstattet</li></ul>	<p><a href="#">Seite des BMAS</a></p>



## Soforthilfen auf Landesebene (Bayern)

	Wesentliche Inhalte	Link
<b>Soforthilfe Corona</b> gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben und die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</li><li>• Liquiditätsengpass bedeutet, wenn die betriebl. Einnahmen vsl. nicht ausreichen, für die folgenden drei Monate um die Verbindlichkeiten (z.B. Miete, Pacht, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebl.) liquide Mittel müssen nicht (mehr) eingesetzt werden.</li><li>• Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt: bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro, bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro, bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro, bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.</li><li>• Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.</li><li>• Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die bereits Mittel aus den Soforthilfen des Freistaat Bayern erhalten haben, können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – dann auch einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen.</li></ul>	<a href="#">Seite des StMWi</a>
<b>LfA Förderbank Bayern, KfW und Bürgschaftsprogramme</b> Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Darlehensprogramme</u> der <u>LfA Förderbank Bayern</u>, insbesondere mit dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden.</li><li>• Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern.</li><li>• Tilgungsfreijahre sind möglich.</li><li>• Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden durch <u>Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB)</u> und <u>Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern</u></li><li>• <u>Schutzschirm</u> zur Krisenunterstützung: Das Förderinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern wurde für alle Anträge, die <b>ab dem 17. März 2020 gestellt werden</b>, bis auf Weiteres geändert, d.h. u.a. LfA-Bürgschaften, Universalkredit mit Haftungsfreistellung, Akutkredit</li></ul>	<a href="#">Seite des StMWi</a>